

16. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Giyasettin Sayan und Udo Wolf (Die Linke)

vom 13. Februar 2009 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Februar 2009) und **Antwort**

Einbürgerungspraxis in Berlin (III)

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist geplant, ein Verfahren zu entwickeln, nach dem alle Personen mit dem für Einbürgerungen notwendigen Aufenthaltsstatus nach z.B. siebenjähriger Aufenthaltsdauer von Amts wegen auf die Möglichkeit der Einbürgerung hingewiesen werden, wie es etwa in Schweden der Fall ist, und wenn nein, warum nicht und welche anderen Maßnahmen sind geplant, um eine Erhöhung der Einbürgerungsquote erreichen zu können?

Zu 1.: Derzeit ist nicht beabsichtigt, ein standardisiertes Verfahren zu entwickeln und anzuwenden, mit dem Personen, die einen zur Einbürgerung berechtigenden Aufenthaltstitel besitzen, nach Erreichen der zeitlichen Voraussetzungen von Amts wegen auf die Möglichkeit der Einbürgerung hingewiesen werden.

Eine Auswahl allein anhand der Kriterien Aufenthaltstitel und -dauer vorzunehmen, griffe zu kurz, da es bereits bezüglich der geforderten Aufenthaltsdauer nicht allein auf das Erreichen einer Frist ankommt, sondern auch darauf, dass es sich um einen rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) handeln muss. Des Weiteren müssen gesetzliche Voraussetzungen wie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und ein selbst gesicherter Lebensunterhalt vorliegen bzw. muss im Falle des Bezuges von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch geprüft werden, ob der Einbürgerungsbewerber/die Einbürgerungsbewerberin deren Inanspruchnahme zu vertreten hat.

Dies erfordert eine umfängliche Prüfung durch die Einbürgerungsbehörde, die überschlüssig bereits bei einer Erstberatung der Einbürgerungsinteressenten vorzunehmen ist. Eine derartige Prüfung und Beratung ist nicht Aufgabe der Ausländerbehörde und kann auch von dieser nicht geleistet werden. Würde dies geschehen, bestünde die Gefahr, dass hier ungerechtfertigte Hoffnungen auf ein erfolgreiches Einbürgerungsverfahren gemacht würden.

Der Senat hat, getragen von der Überzeugung, dass Migranten/Migrantinnen insbesondere durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft werden, kontinuierlich für die Einbürgerung geworben. Dies geschieht durch die Informationskampagne „Der deutsche Pass hat viele Gesichter“, die sich vor allem an junge Menschen wendet. 2006 wurde damit begonnen, durch Anzeigen in Tageszeitungen, Radiospots, Broschüren und Informationsveranstaltungen für die Einbürgerung zu werben. Um insbesondere der unter Jugendlichen noch bestehenden Skepsis gegenüber der Einbürgerung entgegenzutreten, ist außerdem eine Handreichung zur Einbürgerungskampagne erarbeitet worden, die seit Anfang 2009 auf Anforderung in die Berliner Schulen gegeben wird.

Darüber hinaus wurden und werden in der Dienststelle des Integrationsbeauftragten Ratsuchende gezielt zum Thema Einbürgerung beraten und ermutigt - wenn Erfolgsaussichten bestehen - entsprechende Anträge bei den dafür zuständigen Bezirksamtern zu stellen.

2. Wie viele Deutsche wurden im Jahr 2008 nach § 29 Abs. 1 StAG optionspflichtig, wie viele von ihnen wurden durch die Behörde auf die nach den Absätzen 2 bis 4 des § 29 StAG möglichen Rechtsfolgen hingewiesen, und in wie vielen Fällen konnte dieser gesetzlich vorgesehene Hinweis nicht zugestellt werden (bitte auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Zu 2.: Statistische Daten liegen nicht vor, sodass Angaben nicht gemacht werden können.

3. Nach welcher konkreten Zeitdauer wird davon ausgegangen, dass der gesetzlich vorgesehene Hinweis über die möglichen Rechtsfolgen im Zusammenhang der Optionspflicht nicht mehr unverzüglich nach Vollendung des 18. Lebensjahres zugestellt werden kann (§ 29 Abs. 5 Satz 3 StAG), in wie vielen Fällen ist dies bereits der Fall (bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren), und

ist in diesen Fällen der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 6 StAG auch ohne vorherige Belehrung über die Rechtsfolgen rechtlich überhaupt noch möglich (bitte begründen)?

Zu 3.: Eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „unverzüglich“ in diesem Zusammenhang ist bislang nicht erfolgt. Ggf. muss im entsprechenden Einzelfall das Verwaltungsgericht entscheiden. Bei fehlendem, fehlerhaftem oder verspätetem Hinweis oder unzureichender Belehrung durch die Staatsangehörigkeitsbehörde tritt der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ein.

Statistische Daten liegen im Übrigen nicht vor, sodass Angaben nicht gemacht werden können.

4. Wie viele Optionspflichtige haben im Jahr 2008 erklärt, die deutsche bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit behalten zu wollen und wie viele Personen haben ihre deutsche Staatsangehörigkeit entsprechend bereits verloren (bitte auch nach den zehn wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Zu 4.: Statistische Daten liegen nicht vor, sodass Angaben nicht gemacht werden können.

5. Wie viele Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit behalten wollen, haben

- die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StAG bereits nachgewiesen?
- eine Beibehaltungsgenehmigung beantragt?
- eine Beibehaltungsgenehmigung nach § 29 Abs. 3 bzw. Abs. 4 StAG erhalten?

(Bitte jeweils auch nach den zwanzig wichtigsten betroffenen ausländischen Staatsangehörigkeiten differenzieren.)

Zu 5.: a. und b. Statistische Daten liegen nicht vor, sodass Angaben nicht gemacht werden können.

c. Insgesamt haben drei Personen von der dafür zuständigen Senatsverwaltung für Inneres und Sport eine entsprechende Beibehaltungsgenehmigung erhalten. Neben der weiter bestehenden deutschen Staatsangehörigkeit besitzen nunmehr dauerhaft zwei Personen die iranische und eine Person die jordanische Staatsangehörigkeit.

6. Wie viele Einbürgerungen erfolgten seit dem 1. September 2008 ohne vorherigen Einbürgerungstest, weil

- die Voraussetzungen des § 10 Abs. 6 StAG vorlagen (Krankheit, Behinderung, Alter)?
- weil von Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in Deutschland auch ohne Einbürgerungstest ausgegangen wurde (und unter welchen genauen Umständen wird in der Praxis bzw. nach Weisungslage hiervon ausgegangen)? (Bitte jeweils auch nach den zehn wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren.)

Zu 6.: Vom 01. September bis zum 31. Dezember 2008 wurden insgesamt ca. 2100 Personen eingebürgert. Statistische Daten über die Anzahl der Personen, die davon keinen Einbürgerungstest abgelegt mussten, liegen nicht vor, sodass Angaben nicht gemacht werden können.

Der Nachweis staatsbürgerlicher Kenntnisse gilt auch ohne Einbürgerungstest als erbracht, wenn der Einbürgerungsbewerber/die Einbürgerungsbewerberin einen Abschluss einer deutschen Hauptschule oder einen vergleichbaren oder höheren Schulabschluss einer deutschen allgemein bildenden Schule nachweisen kann. Beim Vorliegen eines Abschlusses einer deutschen Universität oder Fachhochschule ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Nachweis der staatsbürgerlichen Kenntnisse durch einen Einbürgerungstest erforderlich ist. Bei einem Studienabschluss in Politischer Wissenschaft oder Jura kann beispielsweise davon ausgegangen werden, dass die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse vorliegen.

Berlin, den 05. März 2009

Dr. Ehrhart Körting
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. März 2009)